

**Jetzt auch in der
TechnologieRegion
Karlsruhe gültig**



Leben in Bewegung

Handwerkerparkausweis
Einer für zwei Regionen!



Wo ist er gültig?

Der Handwerkerparkausweis wird seit Anfang des Jahres 2008 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten der Metropolregion Rhein-Neckar anerkannt. Seit Anfang 2011 kann er auch im Gültigkeitsbereich des Handwerkerparkausweises der TechnologieRegion Karlsruhe verwendet werden.



Wer bekommt ihn?

Den Handwerkerparkausweis MRN können Betriebe beantragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Betriebssitz liegt innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar
- der Betrieb ist entweder bei der HWK oder der IHK gemeldet
- der Betrieb übt eine gewerbliche Tätigkeit aus, für die ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes benötigt wird
- die hierbei eingesetzten Fahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 t nicht überschreiten und müssen sich als Service- oder Werkstattwagen bzw. für Material- und Werkzeugtransporte eignen

Landkreise und kreisfreie Städte

Kreis Bergstraße	Frankenthal (Pfalz)
Kreis Südliche Weinstraße	Heidelberg
Landkreis Bad Dürkheim	Karlsruhe
Landkreis Germersheim	Landau i.d. Pfalz
Landkreis Karlsruhe	Ludwigshafen a.Rh.
Landkreis Rastatt	Mannheim
Neckar-Odenwald-Kreis	Neustadt a.d.W.
Rhein-Neckar-Kreis	Speyer
Rhein-Pfalz-Kreis	Worms

Wozu berechtigt er?

Mit dem Handwerkerparkausweis MRN kann ein Betrieb seinen Service- oder Werkstattwagen werktags für die Dauer des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:

- im eingeschränkten Haltverbot (Verkehrszeichen 286 StVO)
- in Haltverbotszonen (VZ 290 StVO) auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Gebühr
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286 / 290 / 314 StVO mit entsprechenden Zusatzzeichen)

Die Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht außer Kraft gesetzt.

Das Parken in Fußgängerzonen, auf Behindertenparkplätzen oder im Bereich der Betriebsstätte ist mit dem Handwerkerparkausweis MRN nicht möglich. Wird eine Ausnahmegenehmigung für die Fußgängerzone benötigt, ist eine gesonderte Antragstellung vor Ort erforderlich.

Ist der Handwerkerparkausweis an ein Fahrzeug gebunden?

Um einen flexiblen Einsatz durch die Betriebe zu ermöglichen, kann der Handwerkerparkausweis MRN alternativ für bis zu drei Fahrzeuge ausgestellt werden. In diesem Fall werden auf der Ausweiskarte drei Kfz-Zeichen eingetragen.

Der Handwerkerparkausweis MRN gilt aber nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.

Selbstverständlich kann ein Betrieb auch mehrere Ausweise für seine Service- oder Werkstattwagen erwerben. Während des Parkens ist ein schriftlicher Hinweis auf den Einsatzort, möglichst unter Angabe einer Handy-Nummer, stets gut lesbar hinter der Frontscheibe auszulegen.



Wie beantrage ich ihn?

Anträge für den Handwerkerparkausweis MRN sind bei der für den Betriebssitz zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar sind die Straßenverkehrsbehörden in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen angesiedelt. In Baden-Württemberg gibt es neben den Straßenverkehrsbehörden der Stadt- und Landkreise sowie der großen Kreisstädte auch einige örtliche Verkehrsbehörden, die den Handwerkerparkausweis ausstellen können.

Die Antragstellung kann persönlich, per Fax oder per Brief erfolgen. Dabei sind folgende Unterlagen mit einzureichen:

- Antragsformular
- Kopie der Handwerkskarte oder der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Kfz-Scheine

Die Verwaltungsgebühr beträgt 150,00 EUR.

Wie lange ist er gültig?

Der Handwerkerparkausweis MRN ist ab dem Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig.

Die Ausstellung des Handwerkerparkausweises MRN erfolgt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung kann er widerrufen werden.



Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch
unter 0621 12987-35 oder im Internet
unter www.m-r-n.com/handwerkerparkausweis

Metropolregion Rhein-Neckar GmbH
Postfach 10 21 51, 68021 Mannheim
Firmensitz: N 7, 5-6, 68161 Mannheim
Fax 0621 12987-52
www.m-r-n.com

